

Satzung

der Gesellschaft der Freunde des Gymnasiums Eversten e.V.

I. Name, Sitz, Zweck

- 1) Die „Gesellschaft der Freunde des Gymnasiums Eversten e.V.“ mit dem Sitz in Oldenburg ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Oldenburg eingetragen.
- 2) Sie hat unmittelbar und ausschließlich den Zweck das Gymnasium Eversten bei seinen erzieherischen Aufgaben finanziell zu unterstützen und ihm vor allem bei Anschaffungen und Aufwendungen behilflich zu sein, die der wissenschaftlichen oder musischen Ausbildung oder der Pflege des Schulsports dienen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Gesellschaft können sein alle Eltern von Schülern und Schülerinnen des Gymnasiums Eversten, alle ehemaligen Schüler und Schülerinnen und andere Personen, die den Wunsch haben, das Gymnasium Eversten in seiner Erziehungsarbeit zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben.

- 2) Der Austritt aus der Gesellschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

III. Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich einmal, spätestens 6 Monate nach Beginn eines neuen Schuljahres einzuberufen.

Regelmäßige Gegenstände der Beschlußfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind:

Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung

Jahresbericht und Rechnungsbericht durch den Vorstand

Bericht des Rechnungsprüfers

Entlastung des Vorstandes

Wahl der Rechnungsprüfer für das folgende Jahr.

- 2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschaft dies beantragen.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen.
- 4) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Aufzeichnungen und Belege über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.
- 5) Stimmberechtigt sind solche Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Jahr geleistet haben.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann auf Grund von schriftlichen Vollmachten bis zu zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- 7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

IV. Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart).
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Dem Kassenwart obliegt die Kassenführung.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf 3 Jahre. Neuwahlen haben auch vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer stattzufinden, sofern mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
- 4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies erforderlich erscheint, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder – in seiner Abwesenheit – seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung dauernd oder vorübergehend zur Erledigung einzelner Aufgaben einen Beirat zu berufen.
- 7) Alle Ämter sind reine Ehrenämter. Kein Vorstandsmitglied und kein Mitglied der Gesellschaft darf als solches über den Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen hinaus irgendwelche Vergütung oder sonstige Zahlung erhalten.

V. Einkünfte und Vermögen

- 1) Jedes Mitglied soll einen jährlichen Beitrag leisten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft von ihren Mitgliedern und von Dritten Spenden entgegen.
- 3) Beiträge, Spenden und alle anderen Einkünfte, zum Beispiel Zinsen, sind ausschließlich für den in Ziffer I Absatz 2) festgesetzten Zweck zu verwenden.
- 4) Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

VI. Auflösung

- 1) Zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Fortfall ihres Zweckes fällt das Gesellschaftsvermögen an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Ziffer I Absatz 2) zu verwenden hat.

VII. Inkrafttreten

Die Satzung tritt vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister unmittelbar nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Oldenburg, den 17.02.2004